

1. Allgemeines

Diese AGB gelten im Zusammenhang mit dem Miet- und Service-Vertrag für sämtliche gegenwärtigen und künftigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere Lieferungen und Leistungen zwischen der Frama Suisse AG und ihren Kunden. Zu diesen AGB abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen sowie telefonische und mündliche Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie dem Kunden von Frama Suisse AG schriftlich bestätigt wurden. Liegt keine solche schriftliche Bestätigung vor, ist Frama Suisse AG in keiner Art an eine Abmachung gebunden. Frama Suisse AG erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien; damit ist der Vertrag wirksam abgeschlossen und es gelten ausschliesslich die AGB der Frama Suisse AG. Diese kann auf der Einhaltung des Vertrags beharren. Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Beharrt der Kunde auf seinen Einkaufsbedingungen, kommt kein Vertrag zwischen den Parteien zustande. Die vorliegenden AGB sind mit der Unterzeichnung des Vertrags durch den Kunden akzeptiert und Vertragsbestandteil.

Bei gekauften Produkten ist ein Rückgaberecht ausgeschlossen. Dies gilt für schriftliche und mündliche Bestellungen sowie für über das Internet-Portal oder den Offline Shop der Frama Suisse AG getätigte Bestellungen. Beim Mietvertrag verpflichtet sich der Mieter von der Frama Suisse AG als Vermieterin, den im Mietvertrag bezeichneten Mietgegenstand nach Massgabe dieser AGB zu mieten und die vereinbarten Mietraten für die festgelegte Dauer zu entrichten.

2. Angebote

Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben, sonstigen Drucksachen und im Internet oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten oder deren oder unseren Websites wird keine Haftung übernommen. Technische Änderungen und Modellwechsel sind vorbehalten. Die Angebote von Frama Suisse AG sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf vorbehalten.

3. Preise

Alle Preisangaben verstehen sich ausschliesslich in Schweizer Franken netto und gelten nur innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Frama Suisse AG behält sich das Recht vor, ihre Preise jederzeit zu ändern. Für die von Kunden bestellten Produkte gelten jedoch immer die zum Bestelldatum gültigen und auf der Auftragsbestätigung und / oder dem Vertrag angegebenen Preise. Bei einer Aktualisierung der Preise verlieren alle vorhergehenden Angebote ihre Gültigkeit.

Bei Kaufangeboten gelten die angegebenen Preise zuzüglich Liefer- und Verpackungskosten, exklusive MwSt.

Der Mietpreis versteht sich exklusive MwSt. und umfasst die im Vertrag aufgeführten Leistungen.

4. Vertragsabschluss für ein Frankiersystem

Bei Frankiersystemen sind zusätzlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Verwendung eines Intelligenten Frankiersystems" der POST CH AG zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, das der Bestellung beiliegende, vorausgefüllte Formular "Vereinbarung über die Verwendung eines Intelligenten Frankiersystems" der POST CH AG zu unterzeichnen und innerhalb von zehn Tagen an Frama Suisse AG zu senden.

5. Zustandekommen des Auftrages / Vertrags

Frama Suisse AG behält sich das Recht vor, (i) die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen; (ii) jederzeit Zahlungsgarantien zu verlangen, die die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden sicherstellen, (iii) die Ratifizierung des Vertrages abzulehnen.

Nach Erhalt der Auftragsbestätigung und / oder des gegengezeichneten Vertrages sind Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich geltend zu machen.

6. Lieferung

a) Allgemeines

Frama Suisse AG beliefert Kunden nur innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Lieferung erfolgt gemäss separat aufgeführter Mietkonditionen ab einem von der Frama Suisse AG ausgewählten Lager per Post, Paketdienst oder Spedition.

b) Liefertermine und Lieferfristen

Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Bei Frankiersystemen ist ein vom Kunden gewünschter Liefertermin nur unter Vorbehalt der termingerechten Bewilligung durch die POST CH AG möglich.

Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen ist die Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche gegenüber der Frama Suisse AG ausdrücklich ausgeschlossen, ungeachtet ob dies direkten, indirekten, mittelbaren oder unmittelbaren Schaden betrifft. Die Durchführung der erteilten Aufträge erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und genügender Belieferung durch Vorlieferanten. Sollte sich die Auslieferung der Ware verzögern, muss der Kunde Frama Suisse AG eine angemessene Nachfrist setzen. Für die Einhaltung der Nachfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware

Frama Suisse AG ist zur Teillieferung berechtigt, insbesondere bei grösseren Aufträgen. Höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Hindernisse, ungeachtet ob bei Frama Suisse AG oder einem Vorlieferanten eingetreten, wie Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung der Lieferung von Waren, sonstige nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung befreien Frama Suisse AG für die Dauer ihrer Auswirkung und im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Wird durch die oben genannten oder ähnlichen Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich, so ist die Frama Suisse AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche können dabei nicht geltend gemacht werden.

Sollte der Kunde die Annahme der bestellten bzw. in Auftrag gegebenen Ware verweigern oder bei Anlieferung die vereinbarten Zahlungsmittel nicht bereithalten, befindet er sich im Annahmeverzug.

7. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung abzunehmen bzw. durch einen Bevollmächtigten abnehmen zu lassen. Bei Nichtannahme kann die Frama Suisse AG eine Nachfrist von zehn Tagen mit der Massgabe setzen, dass Frama Suisse AG nach dem ergebnislosen Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. Der Schadenersatz umfasst alle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Rechtsgeschäftes gemachten Aufwendungen von Frama Suisse AG sowie deren entgangener Gewinn.

8. Zahlungsbedingungen

Bei Kaufangeboten gilt: Die Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen in der Regel gegen offene Rechnung zahlbar innert 30 Tagen netto Kasse. Eine davon abweichende Zahlungsweise wird vorbehalten, im Einzelfall wird gegen Vorkasse oder Nachnahme geliefert.

Bei Mietverträgen erfolgt die Belastung der Mietraten ab dem Lieferdatum für den angefangenen Monat pro rata temporis, danach wird der Mietpreis im Voraus auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Periodizität per Lastschriftverfahren belastet. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein oder dieser widersprochen werden, so werden umgehend rechtliche Schritte eingeleitet. Bei Zahlungsverzug kann Frama Suisse AG Verzugszinsen in Höhe von bis zu 8% des fälligen Betrages geltend machen. Ab der zweiten Mahnung wird zudem eine Mahngebühr erhoben.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Frama Suisse AG. Der Mieter anerkennt das ausschliessliche Eigentum des Vermieters an der Vertragsache. Er verpflichtet sich, bei allfälliger Pfändung oder bei Konkurs die Vollzugsbehörde auf das Eigentum des Vermieters am Vertragsgegenstand unverzüglich hinzuweisen.

Frama Suisse AG ist berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte abzutreten. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass die relevanten Adress- und Vertragsdaten an die Refinanzierungsgesellschaft zu diesem Zweck übermittelt werden.

10. Mängelrüge- und Haftung

Die Haftung der Frama Suisse AG richtet sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Miet- und Servicevertrag.

Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob für direkten oder indirekten sowie für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer

zumindest grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch Frama Suisse AG, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Serviceleistungen, technische Fehler sowie das Nichtfunktionieren des Systems sind unverzüglich, spätestens jedoch innert 8 Tagen schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich zu rügen.

Beanstandungen wegen Falschlieferungen, Mengenfehlern und Mängel an der gelieferten Sache sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 8 Tage nach erfolgter Lieferung, schriftlich zu erheben. Verspätete Mängelrügen werden nicht akzeptiert.

Bei begründeter Mängelrüge steht der Frama Suisse AG das Wahlrecht zwischen Nachbesserung, Wandlung oder Minderung zu. Um einen Anspruch geltend zu machen, ist es erforderlich, dass eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie der Originalrechnung an Frama Suisse AG eingeschickt werden.

11. Sonstige Haftung, Schadenersatzansprüche

Für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen besteht gegenüber Kunden keine Haftung. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Insbesondere von der Haftung ausgenommen sind Forderungen infolge Produktionsausfall, reine Vermögensschäden, Kosten Dritter, Nichterfüllung der Kundenerwartungen an das System usw. Der Mietzins ist auch dann geschuldet, wenn der Mietgegenstand vorübergehend wegen Reparaturen, etc. nicht benutzt werden kann.

12. Serviceleistungen generell

12.1. Kundensupport (Customer Care Center)

Frama Suisse AG unterhält für ihre Kunden während den üblichen Bürozeiten, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr eine telefonische Service-Hotline zur Eingrenzung bzw. eventuellen Behebung von Fehlern, technischen Fragen und Bedienungsproblemen. Der Kunde meldet Störungen beim Customer Care Center von Frama Suisse AG.

12.2. Servicebereitschaft

Frama Suisse AG stellt, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart, für den Kunden während den üblichen Bürozeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, nicht jedoch an Wochenenden sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, qualifiziertes Personal, Material und Einrichtungen für den Service der im Vertrag aufgeführten Produkte bereit. Werden Dienstleistungen ausserhalb dieser Zeiten (Montag bis Freitag zwischen 17.00 bis 08.00 Uhr) benötigt oder verlangt, werden diese mit den üblichen Stundenansätzen plus Zuschlag fakturiert. Ist der Besuchstermin für die Durchführung einer Serviceleistung vorher vereinbart, so sind die Servicegegenstände unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten von mehr als 15 Minuten und Besuche, die infolge Nichteinhaltens zu wiederholen sind, werden gesondert verrechnet. Reparatureinsätze erfolgen nach telefonischer / schriftlicher Kundenmeldung entsprechend der abgeschlossenen Vertragsart. Wünscht der Kunde den Servicebesuch nach telefonischer / schriftlicher Meldung schneller, als vertraglich vereinbart, wird ein Expresszuschlag in Rechnung gestellt.

12.3. Definition „Servicegeschäftszeit-Stunden“

Reaktionszeiten für Instandsetzungsarbeiten gemäss gewählter Vertragsart. Beginn der Arbeit 24, 16 oder 8 Servicegeschäftszeit-Stunden ab Zeitpunkt des Eingangs der Störungsmeldung im Customer Care Center innerhalb der Servicegeschäftszeit.

Reaktionszeiten gelten nur, soweit nicht Umstände, die von Frama Suisse AG nicht zu vertreten sind, den Arbeitsbeginn verzögern. Reaktionszeiten laufen nur während den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr) des Customer Care Centers; restliche Reaktionszeiten setzen sich jeweils in der Reaktionszeit des nächstfolgenden Bereitschaftstags fort. Arbeiten erfolgen ebenfalls nur während der Servicegeschäftzeiten.

12.4. Ausführung von Wartungen und Reparaturen

Wartungsarbeiten an der Maschine dürfen auch anlässlich einer Reparatur ausgeführt werden. Ausführung nach der Planung von Frama Suisse AG, Voranmeldung nur auf ausdrücklichen Wunsch. Der Kunde hat dem Techniker jederzeit freien Zutritt zum System zu gewähren. Wartungen und Reparaturen dürfen ausschliesslich von entsprechend geschulten Mitarbeitenden der Frama Suisse AG ausgeführt werden.

Die Wartung umfasst sämtliche präventiven Massnahmen entsprechend den Vorschriften des Herstellers zur Erhaltung des Soll-Zustandes (z.B. Nachstellen, Reinigen, Auswechseln, Auslösen) sowie bei stückzahlabhängigen Verträgen alle vorgeschriebenen Wartungsarbeiten. Ein Ersatzsystem ist auf Wunsch kostenlos erhältlich.

12.5. Berechnung nicht gedeckter oder ausgeschlossener Leistungen

Diese Leistungen unterliegen der Abrechnung nach Aufwand zu den von Frama Suisse AG allgemein angewandten Sätzen zzgl. Mehrwertsteuer und Auslagen. Die aktuelle Preisliste kann bei Frama Suisse AG in Lupfig abgefragt werden. Zuschläge bei schwieriger Betriebsumgebung und damit erhöhtem Servicebedarf, wie bei schwer erreichbarem Aufstellungsort sowie zusätzlicher Zeit- und Transportaufwand sind im Auftrag getrennt ausgewiesen und werden gemäss der jeweils aktuellen Preisliste zusätzlich in Rechnung gestellt.

13. Inbegriffene Leistungen für Frankiersysteme:

- Autoconnect des Systems (automatische Serververbindung)
- Online Fehlermeldungsübermittlung
- Automatischer Download der Systemupdates und Softwaremodifikationen
- Support für Werbeklischee Erstellung und Klischeedownloads
- Sicherheitsprüfung des Systems
- Postalische Funktionskontrolle (Geldwert-Handling)
- Kontrolle des postalischen Abdrucks
- Softwareprüfung
- Kontrolle und Einstellung Druck / Druckkopf
- Druckkopfabstreifer und -abdichtung kontrollieren
- Reinigung Ink Container (Reset des Systemzählers)
- Reinigung Servicemodul (von Farbresten)
- Saugfilz kontrollieren
- System von Staub und Abrieb befreien
- Antriebsrollen der Schleuse kontrollieren
- Separierrollen Gegendruck kontrollieren
- Antriebs- & Transportmotoren kontrollieren
- Antriebsriemen kontrollieren
- Kalkablagerungen (Systeme mit Schliessung) entfernen
- Kabelverbindungen und Stecker kontrollieren
- Schmierung der Gleitflächen/Scharniere und Wellen
- Entfernen von Klebstoff auf den Antriebsrollen
- alle Ersatz- und Verschleissteile
- Arbeits- und Reisezeit sowie Autopauschale des technischen Personals
- Instandstellungen und Reparaturen, die auf Veranlassung von der POST CH AG initiiert wurden, um das einwandfreie Funktionieren des Frankiersystems wieder herzustellen

Die Reaktionszeit für Instandsetzungsarbeiten resp. der Beginn der Arbeiten erfolgt für Frankiersysteme **nach 8 Servicegeschäftszeit-Stunden (1 Arbeitstag)** ab Zeitpunkt des Eingangs der Störungsmeldung im Customer Care Center innerhalb der Servicegeschäftszeit. Reparaturen erfolgen nach Systemeingang im Frama Suisse AG Repair-Center innert 3 Arbeitstagen.

13.1. Kostenpflichtige Leistungen bei Frankiersystemen

Sämtliche Reparaturen und benötigte Ersatzteile, Autopauschalen sowie Reisezeiten bei Selbstverschulden (auch während der Sachgewährleistungsfrist). Ebenfalls kostenpflichtig sind Reparatur- und Reisezeit, Autopauschale und Ersatzteile in Folge äusserer Umstände oder höherer Gewalt insbesondere bei Stromausfall, Änderungen in der IT- und IP-Umgebung usw., sowie Schäden durch unsachgemässe Behandlung und Nutzung, Schäden durch Dritte und die Beseitigung von Störungen, die auf den Einbau von nicht Frama Originalteilen durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.

Weiter kostenpflichtig sind die Beseitigung von Schäden und Störungen, verursacht durch die Verwendung von Betriebsmitteln oder Produktionsmaterialien (z.B. Beilagen, Briefumschläge, Papier, Drucksachen, etc.) die nicht den jeweiligen Gerätespezifikationen entsprechen, Transport oder Wartung Dritter, zweckwidrige Benutzung des Produktes, Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör, normale Abnutzung und Verschleissteile, Lagerung sowie Falschhandhabung, Fremdeingriffe und das Öffnen des Gerätes.

Ausgeschlossen sind weiter Folgeschäden und Schäden insbesondere durch harte Gegenstände in den Umschlägen (z.B. Büro- oder Heftklammern) sowie die Missachtung der Bedienungsvorschriften. Für allfällig zur Verfügung gestellte Ersatzgeräte besteht kein Gewährleistungsanspruch.

Weitere kostenpflichtige Leistungen sind:

Nachinstruktionen bei Bedienerwechsel, Standortwechsel, Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung des Frankiersystems. Das Erstellen und Einlesen neuer Postklischees (bei Standortwechsel) sowie kundenspezifische Werbeklischees. Der Rechnerteil (Postal Security Device, PSD), respektive die Stützbatterie ist bei allen Frankiersystemen aufgrund postaltechnischer Vorgaben auf 8 Jahre Lebensdauer nach der Erstinitialisierung begrenzt. Der Ersatz des Rechnerteils (Postal Security Device, PSD) geht zulasten des Kunden. Verbrauchsmaterial wie Etiketten, Farbbänder, Ink- und Tintenstrahlkassetten. Zubehörartikel wie externe Modems / LAN- und WLAN-Router, Analog-Digitalwandler, Waagepodest, Schuppenband und mögliche weitere Peripherieartikel oder EDV-Zubehör. Verpackungsmaterialien, Porti oder Transportkosten. Aufrüstung des Frankiersystems mit z.B. Kostenstellen-Modulen, Zuführautomat usw., Ersatz für Tintenstrahlkassetten.

14. Inbegriffene Leistungen bei Brieföffnern, Falzmaschinen oder Falz- und Kuvertiermaschinen:

„**Economy**“ mit einer Reaktionszeit von 24 Servicegeschäftszeit-Std. (3 Arbeitstagen), siehe Artikel 12.3.

„**Business**“ mit einer Reaktionszeit von 16 Servicegeschäftszeit-Std. (2 Arbeitstagen), siehe Artikel 12.3.

„**First Class**“ mit einer Reaktionszeit von 8 Servicegeschäftszeit-Std. (1 Arbeitstag), siehe Artikel 12.3.

14.1. Leistungsumfang

Alle im Zusammenhang mit den Wartungen oder bei Instandsetzungsarbeiten am Aufstellungsort bei Fehlern und systembedingten Störungen am Gerät entstehenden Autopauschalen, Reise- und Lohnkosten zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand des Vertragsgegenstandes (mit Ausnahme von Verbesserungen) sowie für die Kontrolle wichtiger Funktionsbereiche und Sicherheitsumbauten.

14.2. Ersatzteile und Verschleissteile

Für Instandsetzungsarbeiten benötigte Ersatzteile, Verschleissteile, Baugruppen und Material werden im Voraustausch auf Kosten von Frama Suisse AG eingesetzt. Auf Kosten von Frama Suisse AG ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Frama Suisse AG über. Frama Suisse AG bevorrät Ersatzteile, Verschleissteile, Baugruppen und Material in Abhängigkeit der Ausfallhäufigkeit und Ausfalldauer der Geräte. Betriebsmittel und Zubehörmaterialien werden gemäss der jeweils aktuellen Preisliste separat berechnet.

14.3. Nicht gedeckte oder ausgeschlossene Leistungen

Ersatzteile, Autopauschalen sowie Reparatur- und Reisezeiten bei Selbstverschulden (auch während der Sachgewährleistungsfrist). Ebenfalls nicht gedeckt sind Reparatur- und Reisezeit, Autopauschale und Ersatzteile in Folge äusserer Umstände oder die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, wie z.B. Stromausfall, unsachgemässe Behandlung (insbesondere Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigem Gebrauch), Bedienungsfehler, unsachgemässe Reparatur durch den Kunden oder Dritte, ungeeignete Klimabedingungen bzw. Unfall, Wasserschäden aller Art, Feuer, Spannungseinflüsse, Kurzschluss. Ausgeschlossen sind weiter Folgeschäden und Schäden insbesondere durch harte Gegenstände in den Umschlägen (z.B. Büro- oder Heftklammern).

Unterstützung zur externen OMR-Programmierung, durch Fehler der OMR-Programmierung hervorgerufene Probleme/Störungen. Datenwiederherstellung (Datenverlust) aufgrund von Software-Updates, Komponententausch in Folge Defekts oder Komponentenaustausch in Folge technischem Upgrade. OMR-Programmierungen auf externen Druckern und erneutes Einrichten auf dem Kuvertiersystem. Softwareinstallationen für OMR.

Weiter nicht gedeckt sind:

Nachinstruktionen bei Bedienerwechsel, sämtliche Geräte-Programmierungen (Jobprogrammierungen, etc.), Standortwechsel, Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung des Vertragsgegenstandes. Kosten für Verbrauchsmaterial wie Briefumschläge, Farbbänder, Ink- und Tintenstrahlkassetten, Benetzungsmittel und weitere Zubehörartikel.

Verpackungsmaterialien, Porti oder Transportkosten. Ebenfalls wird der Mehrleistungszuschlag, wenn die vereinbarte Basis-Stückzahl überschritten wurde, zusätzlich in Rechnung gestellt.

15. Risiken und Versicherung bei Miete

Alle Risiken des Verlusts und der Beschädigung des Vertragsgegenstandes gehen mit der Lieferung auf den Mieter über. Während der gesamten Mietdauer haftet der Mieter für Beschädigung (Elementarschaden, Feuer, Wasser, etc.), Diebstahl und Verlust der Vertragssache, unabhängig von der Ursache. Der Mieter ist verpflichtet für einen ausreichenden Versicherungsschutz des Geräts Sorge zu tragen und dies dem Vermieter mit einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu belegen.

Der Versicherer muss zu Gunsten des Vermieters eine Versicherungsbestätigung ausstellen. Aus dieser Versicherungsbestätigung müssen die versicherten Deckungen sowie der vereinbarte Selbstbehalt hervorgehen. Solange diese Bestätigung dem Vermieter nicht vorliegt, wird der Vermieter den Vertragsgegenstand entweder nicht übergeben, nicht aufschalten, stilllegen und / oder zurückfordern. Weigert sich der Mieter den Vertragsgegenstand auf erstes Begehren des Vermieters zurück zu geben, trägt der Mieter die zusätzlich entstandenen Kosten des Vermieters im vollen Umfang. Der Vermieter ist alternativ berechtigt, dem Mieter den Vertragsgegenstand in Rechnung zu stellen. Mit Bezahlung des Vertragsgegenstands geht dieser ohne jegliche Garantie seitens des Vermieters in das Eigentum des Mieters über.

Der Mieter tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Vermieter ab. Solange der Vermieter dem Mieter nicht mitgeteilt hat, dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der Mieter im Schadenfall verpflichtet, diese Ansprüche im Auftrag des Vermieters auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den Vermieter zu verlangen. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen.

Empfangene Versicherungs- oder sonstige Ersatzleistungen hat der Vermieter anzurechnen.

Soweit der Mieter für den vom Versicherer oder einem sonstigen Dritten ausgleichenden Schaden Ersatz geleistet hat, ist der Vermieter verpflichtet, Entschädigungsleistungen an den Mieter weiter zu geben, die er vom Versicherer oder dem Dritten erhält. Der Vermieter ist auch berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche an den Mieter abzutreten.

Im Falle eines Schadens an dem Vertragsgegenstand ist der Mieter verpflichtet, zusätzlich zum Versicherer auch die Vermieterin innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Schadens per Einschreiben zu informieren.

Die Haftung für Schäden welche dem Mieter durch Versagen bzw. Ausfall des Mietgegenstandes verursacht werden wird ausgeschlossen.

16. Laufzeit / Verlängerung des Mietvertrages

Der vorliegende Mietvertrag tritt, sofern zwischen den beiden Parteien nichts Anderes vereinbart wurde, mit der Lieferung des Mietgegenstandes in Kraft. Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf der Grundlaufzeit. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Grundlaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Im Falle mehrerer Verträge zwischen den Parteien hat die Beendigung eines Vertrages nicht die Beendigung eines anderen Vertrages zur Folge.

Der Kunde wird die gemieteten Produkte bei Vertragsende in dem Zustand zurückgeben, indem er sie, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, erhalten hat. Die Kosten der Rücksendung an eine von Frama Suisse AG angegebene Adresse in der Schweiz gehen zu Lasten des Kunden.

17. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrages

Dieser Mietvertrag ist innerhalb der Befristungsdauer ordentlich unkündbar. Die Vermieterin ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag vorzeitig und fristlos aufzulösen, wenn der Mieter die vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere, wenn er trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug ist, gepfändet wird oder sich in Konkurs befindet. Weiter bei unsachgemässer Behandlung oder übermässiger Abnutzung des Mietgegenstandes. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand anstandslos und auf erstes Verlangen herauszugeben. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der Vermieter Anspruch auf vollen Ersatz des Schadens, der ihm aus der vorzeitigen Vertragsauflösung entsteht, d.h. die verbleibenden Mietraten bis zum Vertragsende werden sofort fällig und belastet.

18. Gebrauch und Rückgabe der Vertragsache

Der Mieter verpflichtet sich, die Vertragsache sorgfältig zu behandeln. Er darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Der Mieter ist verpflichtet, die Vertragsache bei Vertragsablauf komplett und in ordnungsgemäsem Zustand auf seine Kosten an eine von der Vermieterin bestimmte Adresse in der Schweiz zurückzusenden.

19. Standortwechsel

Der Mieter verpflichtet sich, einen Standortwechsel des Vertragsgegenstandes der Vermieterin sofort zu melden und gegebenenfalls die Erklärung des Lokalvermieters innert 10 Tagen beizubringen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er für jeden der Vermieterin dadurch entstehenden Schaden vollumfänglich haftbar.

20. Verfügung des Mietgegenstand

Der Mieter ist nicht berechtigt, über den Mietgegenstand in irgendeiner Art zu verfügen (z.B. Abtretung, Untermiete, Verpfändung usw.) oder Eingriffe und Abänderungen daran vorzunehmen. Der Mieter ist für Schäden haftbar.

21. Datenschutz

Frama Suisse AG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Mieter selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Persönliche Kundendaten werden vertraulich behandelt.

22. Übrige Bestimmungen

Frama Suisse AG behält sich vor, die vorliegenden Bedingungen und Bestimmungen jederzeit anzupassen. Die geltenden Vertragsbestimmungen sind einsehbar unter www.frama.ch/agb/. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware.

24. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

25. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für den Fall von Streitigkeiten, die gerichtlich auszutragen sind, bestimmen die Parteien hiermit gemeinsam, dass das Gericht am Sitz der Frama Suisse AG zuständig ist. Der Vorrang eines speziellen Gerichts (Handelsgericht) wird vorbehalten.